

## ***Besuchsregelungen in den besonderen Wohnformen***

Recklinghausen, den **1.12.2021**

Mit den aktuellen Änderungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen) vom 11. November 2021 sind Besuche in unserer Einrichtung unter bestimmten Schutzauflagen möglich.

Die Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Bezug auf Prävention und Management von COVID-19 in besonderen Wohnformen werden zur Beurteilung der Schutzmaßnahmen ergänzend herangezogen.

Wir achten das Recht der Bewohner\*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte, allerdings besteht ein erhöhtes Gesundheitsrisiko aufgrund des Ausbruchs SARS-CoV-2-Virus.

Grundsätzlich gilt daher, dass die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während der Besuche bei den Besucher\*innen und Bewohner\*innen liegt.

Ebenso gehen alle Schutzmaßnahmen davon aus, dass sowohl Besucher\*innen als auch Bewohner\*innen in der Lage sind, die geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Insofern behalten wir uns vor, im Einzelfall von den im Folgenden aufgeführten Besuchsregelungen abzuweichen.

### **Besuchsregelungen:**

**Strikt zu vermeiden ist der Besuch durch infizierte Besucher\*innen und/oder Besucher\*innen, die typische Anzeichen einer Sars-CoV-2-Infektion zeigen.**

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht begrenzt.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, dass nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

Wir bitten zu unserer Unterstützung die Besucher und Besucherinnen, die zahlreichen öffentlichen Testzentren zu nutzen und einen entsprechenden Testnachweis beim Besuch vorzuweisen.

Ansonsten werden Ihnen in unseren Haupthäusern der besonderen Wohnformen individuelle Testmöglichkeiten ermöglicht.

- **Die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln sind bei Besuchen in unserer Einrichtung einzuhalten:**
  - a) Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
  - b) Das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasenschutzes** ist im gesamten Haus insofern erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern während des Besuches gegenüber

geimpften und nicht geimpften Bewohner\*innen nicht angemessen eingehalten werden kann.

- c) **Händedesinfektion** vor und nach dem Besuch  
Im Eingangsbereich werden ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten.
- d) **Kurzscreening** beim Eintritt im Eingangsbereich:  
Erklärung der Freiheit von Symptomen, die in Verbindung zu einer Sars-CoV-2 Infektion stehen: (Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- und/ oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar).  
Im Falle der Verweigerung der Mitwirkung am Kurzscreening wird der Zutritt zur Einrichtung verweigert.  
  
Im Falle feststellbarer o.g. Symptome werden den Besucher\*innen Schnelltests zur Überprüfung angeboten.
- e) **Messung der Körpertemperatur**  
Bei einer Temperatur von über 37,5 °C ist der Zutritt ins Gebäude nicht gestattet.
- f) Ausfüllen der Besucherdaten zwecks **Rückverfolgbarkeit** der persönlichen Kontakte<sup>1</sup>
- g) Besucher sind zwecks Gewährleistung der Hygiene aufgefordert einen eigenen Kugelschreiber/Stift und einen medizinischen Mundnasenschutz mitzubringen.
- h) Es wird darum gebeten, dass möglichst wenige Gegenstände und Oberflächen während des Besuches berührt werden, um den Desinfektionsaufwand nach den Besuchen möglichst gering halten zu können.

Besuche im Innenbereich können ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind.

Zur bestmöglichen Einhaltung der aktuellen Vorgaben zu den o.g. Kontaktbeschränkungen und der Hygieneregeln der Besuche ist eine vorherige telefonische Terminabsprache erwünscht.

Alle Maßnahmen werden fortlaufend anhand der Verordnungen der Landesregierung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes abgestimmt.  
Daher behalten wir uns vor, die Besuchsregelungen bei einer auftretenden SARS-CoV-2-Infektion kurzfristig zu ändern.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen  
Wohnen gGmbH



Bernd Langhorst  
Geschäftsfeldleitung/ Prokurist

wird von den einzelnen Nutzerbeiräten vor Ort  
unterschrieben

Für den Beirat der Bewohner und Bewohnerinnen

<sup>1</sup> Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.